

MUTTER, DER MANN MIT DEN CoCs IST DA VERHALTENSREGELN NACH ART 40 DSGVO UND IHRE AUSARBEITUNG

Ing. Dr. iur. Christof Tschohl

Wissenschaftlicher Leiter | Gesellschafter | Prokurist

christof.tschohl@researchinstitute.at

Dipl.-Ing. Dr. iur. Walter Hötendorfer

Senior Researcher | Senior Consultant

walter.hoetendorfer@researchinstitute.at

Mag. Markus Kastelitz, LL.M. (IT-Recht), CIPP/E

Senior Researcher | Senior Consultant

markus.kastelitz@researchinstitute.at

Dr. iur. Heidi Scheichenbauer

Senior Researcher | Senior Consultant

heidi.scheichenbauer@researchinstitute.at

Research Institute AG & Co KG

Digital Human Rights Center

Smart Rights Consulting

Annagasse 8/1/8

1010 Wien

www.researchinstitute.at

RESEARCH INSTITUTE AG & Co KG

DIGITAL HUMAN RIGHTS CENTER

Das **Research Institute (RI)** ist ein Forschungszentrum an der Schnittstelle von **Technik, Recht** und **Gesellschaft**, das sich aus multi- und interdisziplinärer Perspektive mit der Bedeutung der Menschenrechte im digitalen Zeitalter beschäftigt.

Portfolio:

- **Forschung zu technischen und rechtlichen** Aspekten von **Datenschutz** und **Datensicherheit, Cybercrime, Technikfolgenabschätzung** und **Netzpolitik**
- **Smart.Rights.Consulting:** Beratung zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen des Datenschutzes
- **Schulungen**, auf Wunsch zugeschnitten auf Ihre Organisationen
- **Maßgeschneiderte technische Lösungen** zur praktischen Umsetzung der Compliance-Prozesse (in Zusammenarbeit mit Software-Entwicklern)
- **Konzeption und Durchführung individueller und multidisziplinärer Projekte** mit renommierten Partnern auf nationaler und internationaler Ebene.

WAS SIND CoCs? I

- DSGVO enthält eine Vielzahl von „schwammigen“ Rechtsbegriffen
- Beispiele:
 - Was zählt zu den berechtigten Interessen?
 - Wie kann Erfüllung der Informationspflichten erfolgen (reicht Hinweis auf Website? Wie im telefonischen Bereich vorgehen?)
 - Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind geboten?
 - Welcher Akteur nimmt welche datenschutzrechtliche Rolle ein?
- Es bestehen große Interpretationsspielräume
- Damit verbunden
 - in der Praxis Unklarheit wie Bestimmungen auszulegen sind
 - häufig Unsicherheit für Rechtsanwender

WAS SIND CoCs II?

- DSGVO sieht Instrument der Verhaltensregeln vor
- Sinn: behördlich „abgesegnete“ branchenspezifische Präzisierungen wie DSGVO in bestimmten Bereichen auszulegen ist (bereits vor Prüfverfahren/Strafverfahren)
- War bereits in Art 27 DS-RL enthalten, insgesamt bislang eher geringer rechtlicher Stellenwert
- In Einzelfällen dennoch relevant:
 - Inhalte der "alten" Verhaltensregeln des Dialog Marketing Verbandes Österreich sind in § 151 GewO 1994 eingeflossen
 - Hat bisher zu Aufweichungen geführt: für sensible Daten wurde „eine relativ generell gehaltene Einwilligung zur Verwendung sensibler Daten für Marketingzwecke“ als ausreichend erachtet (obwohl genaue Empfänger nicht idR nicht bekannt)
 - Künftig strenge Anforderungen, keine Unterschreitung des DSGVO-Schutzniveaus

WER KANN CoCs AUSARBEITEN?

- Verbände und anderen Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten
 - gesetzliche Interessenvertretungen (zB Kammern)
 - private Branchenvereinigungen, Vereine die sich zu Verbänden zusammenschließen

- DSB und EDSA fordern relevante Anzahl um unterschiedliche Verhaltensregeln innerhalb derselben Branche zu verhindern:
 - “Number or percentage of members”
 - “Experience of the representative body with regard to the sector and processing activities concerning the code”
 - Nicht unmittelbar aus DSGVO ableitbar

- Auch Gründung von Vereinigungen zum Zweck der Ausarbeitung von Verhaltensregeln denkbar (wenn Kontinuität)

- Erstellung von Verhaltensregeln für Konzerne/Unternehmensgruppen möglich? (ungeklärt)

MÖGLICHE INHALTE

Nicht auf bestimmte Gebiete der DSGVO beschränkt, betrifft häufig:

- faire und transparente Verarbeitung (Informationspflichten)
- berechnete Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen
- Ausübung der Rechte betroffener Personen
- Unterrichtung und Schutz von Kindern
- Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist
- Maßnahmen und Verfahren gem. Art. 24 und 25 DSGVO
- Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO
- Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und die Benachrichtigung der Betroffenen

CoC-(RECHTS)WIRKUNGEN

- Vorab Rechtssicherheit durch branchenspezifische Präzisierung der Vorgaben der DSGVO
- Heranziehung als Faktor bzw. Gesichtspunkt um die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen
 - Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln wird bei Verhängung von Geldbußen gebührend berücksichtigt
 - bei der Beurteilung der Auswirkungen von Verarbeitungsvorgängen im Rahmen einer DSFA gebührend zu berücksichtigen
 - Verhaltensregeln können darüber hinaus „geeignete Garantien“ zur Datenübermittlung in ein Drittland/IO darstellen
 - Für DSB bewirken genehmigte Verhaltensregeln (ungeachtet der konkurrierenden Zuständigkeit zwischen Überwachungsstelle und Aufsichtsbehörde für deren Einhaltung) eine (faktische) Selbstbindung

Weitere Wirkungen:

- Unterwerfung bietet Wettbewerb für Mitglieder der jeweiligen Branche
- Wirkt ähnlich wie branchenspezifische Zertifizierung (muss veröffentlicht werden)

- mehrstufiger Prozess bis zu ihrer Genehmigung
- Erarbeitung in Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern
- Nach Möglichkeit sollten Betroffene konsultiert werden
 - bei Unterbleiben keine Rechtswidrigkeit
- Aufsichtsbehörde (DSB) gibt Stellungnahme bzgl. DSGVO-Konformität ab
- Mitteilung bei Einreichung ob „internationale Verhaltensregeln“ oder „nationale Verhaltensregeln“
- Aufsichtsbehörde kann nur nationale Verhaltensregeln alleine genehmigen
- Bei internationale Verhaltensregeln
 - Vorlage des Entwurfes zusammen mit DSB-Stellungnahme an den Europäischen Datenschutzausschuss
 - Durchführung eines Kohärenzverfahrens
- Sämtliche genehmigte Verhaltensregeln werden in ein Verzeichnis aufgenommen und veröffentlicht

BINDUNG AN CoC

- Teilnahme muss grundsätzlich freiwillig sein
- aktive Unterwerfung erforderlich
- Einhaltung kann zB durch Satzung vorgeschrieben werden
- auch freiwillige Einhaltung (ohne Unterwerfung) denkbar
- Jedoch Überwachung durch Überwachungsstelle erforderlich für Rechtswirkungen
- internationale Verhaltensregeln können mittels Durchführungsrechtsakt der Kommission allgemeine Gültigkeit in EU erlangen

ÜBERWACHUNGSSTELLE – STRUKTUREN

I

Akkreditierung als ÜWS möglich, wenn:

- Nachweis der Unabhängigkeit und Fachwissen hinsichtlich des Gegenstandes der Verhaltensregeln
- Festlegung geeigneter Verfahren um zu bewerten ob Verfahrensregeln angewendet werden können
- Festlegung geeigneter Verfahren um Einhaltung zu überwachen
- Festlegung geeigneter Verfahren um Anwendung der Verhaltensregeln regelmäßig zu überprüfen
- Verfahren und Strukturen um Beschwerden über Verletzungen nachzugehen
 - müssen für Betroffene und die Öffentlichkeit transparent gemacht werden
- Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde, dass keine Interessenkonflikte vorliegen

ÜBERWACHUNGSSTELLE – STRUKTUREN

II

- Nach DSGVO unklar, ob Überwachungsstelle stets gesondert eingerichtet werden muss
- oder ob eine Überwachung auch durch eine andere externe Stelle,
 - wie eine Aufsichtsbehörde
 - oder den Verband selbst erfolgen kann.
- Sicherstellung, dass keine Interessenkonflikte bei
 - gesellschaftsrechtlichen,
 - personellen oder
 - sonstige wirtschaftliche Verbindungen vorliegen
- Wenn Einrichtung der Überwachungsstelle im Verband:
 - Objektivität der Überwachungsstelle darf nicht durch Interessenskonflikte kompromittiert werden
 - etwa gleichzeitige Finanzierung durch sämtliche der Überwachten

ÜBERWACHUNGSSTELLE – STRUKTUREN

III

- Antrag auf Akkreditierung muss beinhalten:
 - konkrete Bezeichnung der Verhaltensregeln oder
 - Bereich von genehmigten Verhaltensregeln, für den die Akkreditierung erfolgen soll
- Akkreditierungsvoraussetzungen müssen veröffentlicht werden
- Akkreditierungsvoraussetzungen müssen von der nationalen Aufsichtsbehörde dem Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt werden
- Akkreditierungs-Verordnung der DSB wurde noch nicht veröffentlicht
 - nach Information der DSB voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019

ÜBERWACHUNGSSTELLE - VERFAHREN

Wer wird kontrolliert?

- Festlegung von Auswahlkriterien bzgl. der Überwachten
- Festlegung von Strukturen und Verfahren, mit denen Beschwerden nachgegangen wird

Wie wird kontrolliert?

- Mögliche Kontrollverfahren:
 - stichprobenartige Kontrollen
 - Vor-Ort-Kontrollen (nicht zwingend erforderlich)
 - Einsatz von qualifizierten Dritten, (zB Auditoren)
- detaillierte Prüfschemata/detaillierte Checklisten/Fragebögen denkbar

Sanktionen/Geldbußen

- geeignete Sanktionsregelungen für Verstöße (einschließlich Ausschluss von Verhaltensregeln) müssen vorgesehen werden
- Werden keine Maßnahmen ergriffen oder Aufsichtsbehörde nicht informiert, drohen Geldbußen und Widerruf der Akkreditierung

FÖRDERUNGSPFLICHT ZUR AUSARBEITUNG

- Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der EDSA und die Kommission haben die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern (Art. 40 Abs. 1 DSGVO)
- Aufsichtsbehörden haben die Pflicht, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern (Art. 57 Abs. 1 lit. m DSGVO)
- Form der Förderung nicht in DSGVO festgelegt
 - *Schaffung eines Umfeldes, in dem sich selbstregulatorische Verhaltensregeln zu einem wirksamen Instrument datenschutzrechtlicher Selbstkontrolle entwickeln können*
- Förderung könnte grundsätzlich eine Vielzahl an Maßnahmen umfassen
- Denkbar:
 - konkrete Beratungen durch die DSB
 - Öffentlichkeitsarbeit der DSB
 - finanzielle Unterstützungen (zB in der Form von Förderungen) bei der Ausarbeitung

PRAXISERFAHRUNGEN - ALLGEMEIN

- Bistlang mehrere Verhaltensregeln bei DSB eingereicht, ua:
 - Verhaltensregeln der ISPA (Internet Service Providers Austria)
 - Verhaltensregeln der BABE (Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen)
- Bereits vor Erlass der Akkreditierungs-Verordnung können/konnten Anträge auf die Genehmigung von Verhaltensregeln gestellt werden
- DSB genehmigt Verhaltensregeln vorerst unter der aufschiebenden Bedingung, dass die jeweilige ÜWS nachfolgend akkreditiert wird
 - Derzeit (Stand Februar 2019), kann nur materieller/normativer Teil genehmigt werden
 - Rechtliche Wirkungen bis zum Zeitpunkt der Akkreditierung?
- Unterwerfung für Nichtmitglieder eines Verbandes möglich?
 - ISPA Verhaltensregeln sehen dies vor
 - Nichtmitglieder können von ISPA jedoch abgelehnt werden

PRAXISERFAHRUNGEN - FÖRDERUNGSPFLICHT

- Ressourcenknappheit führt zu unterschiedlichen Vorgehensweisen
 - Manchmal nicht näher begründete Untersagungen einzelner Bestimmungen
 - Tlw. detaillierte Ausführungen
 - Tlw. Erteilung konkreter Verbesserungsvorschläge
- Mittlerweile Infoschreiben der DSB downloadbar:
<https://www.dsb.gv.at/documents/22758/844171/Verhaltensregeln.pdf/fb4e8d2d-6cbc-43fc-80b6-d91318b24874>
- Guidelines des EDSA (Version for public consultation):
https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb-20190219_guidelines_coc_public_consultation_version_en.pdf
- Erstellungsprozess kann kostenintensiv sein (Zukauf von Beratungsleistungen)
- (unpräjudizielle) Vorabgespräche bzw. Vorabbegutachtungen von Entwürfen wären wünschenswert
- EDSA: *„It is important to note that the assessment process should not serve as an opportunity to further consult on the provisions of the submitted code with the CompSA“*

PRAXISERFAHRUNGEN - INHALTE

Aus Infoschreiben der DSB:

- Präzisierung erforderlich
- müssen einen „gewissen“ branchenspezifischen Mehrwert bieten
- Verfahren zur Genehmigung von Verhaltensregeln beinhaltet keine Einzelfallprüfung (besitzen generell abstrakte Wirkung)
- Verhaltensregeln können bestimmte Verarbeitungsvorgänge/bestimmte Geschäftsmodelle nicht allgemein für zulässig zu erklären („Die berechtigten Interessen des Verantwortlichen überwiegen“)
- Es muss stets genug Spielraum für die Beurteilung im Einzelfall übrigbleiben
- Nicht genehmigungsfähig:
 - bloße Wiederholungen des Wortlautes der DSGVO
 - Allgemeine Verweise („soweit gemäß Art. 6 DSGVO zulässig“)
 - unpräzise Vorgaben („die Speicherfristen richten sich nach der BAO“)
 - Unterschreitungen des Schutzniveaus der DSGVO

PRAXISERFAHRUNGEN – BEHÖRDENRÜCKMELDUNG I

- Verhalten kann im Einzelfall immer strafbar sein, Teilnahme an Verhaltensregeln ist („nur“) gebührend zu berücksichtigen
- Verhaltensregeln dienen nur der Präzisierung der DSGVO nicht der Definition von sonstigen, nicht in der DSGVO enthaltenen Begriffen
- Formulierungen wie „soweit *objektiv rechtlich zulässig*“ zu unpräzise
- „soweit *dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist*“ zu unpräzise
- „*diese Beurteilung gilt im Zweifel*“ nicht genehmigungsfähig

PRAXISERFAHRUNGEN – BEHÖRDENRÜCKMELDUNG II

- Trainer auf Werkvertragsbasis bzw. freier DV-Basis sind keine Auftragsverarbeiter, sind datenschutzrechtlich als Mitarbeiter zu behandeln
- Klarstellungen bzgl. der datenschutzrechtlichen Rollen im (geförderten) Vermittlungs- und Bildungsbereich
- Personenbezogene Daten auf EDV-Geräten, die von unterschiedlichen TeilnehmerInnen benutzt werden, müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt sein (Passwortschutz) zudem Trennung zum Verwaltungsbereich

PRAXISERFAHRUNGEN - STAKEHOLDERPROZESS

- Ausreichend viele Abstimmungsrunden und Feedbackschleifen notwendig
- gemeinsame Erarbeitung jener Verarbeitungskonstellationen wesentlich, die Präzisionsbedarf aufweisen
- Konstellationen in denen keine ausreichende Homogenität vorhanden ist, können auftreten
- Zustimmung möglichst vieler Branchenmitglieder wichtig
- Vorbehalte können entstehen, wenn sich zu „rigide“ Verhaltensregeln zum „Industriestandard“ entwickeln könnten
- Dauer abhängig von
 - Dauer initialer Stakeholderprozess
 - Überarbeitungsrunden nach erfolgter Behördenrückmeldung (bislang keine Genehmigung bei erster Einreichung)
 - Auslastung der DSB

- CoC sind sinnvolles Instrument um Regelungen der DSGVO branchenspezifisch auszulegen
- Möglichkeit vor Prüfverfahren/Beschwerden Rechtssicherheit zu erlangen
- Verband/Vereinigung sollte möglichst viele Branchenmitglieder umfassen (um relevante Anzahl zu erzielen)
- Homogenität der Vertretenen für Erarbeitung eines gemeinsamen (kleinsten) Nenners wichtig
- Bei Kommunikation an Branchenmitglieder, beachten dass
 - dennoch Sanktionen erfolgen können
 - Verhaltensregeln nur bei Einhaltung Rechtswirkungen entfalten können
- Akkreditierungs-Verordnung bzgl. ÜWS noch ausständig
- Förderung könnte ausgebaut werden (Ressourcenfrage bei DSB)
- Dauer des Genehmigungsprozesses unterschiedlich (Ressourcenfrage bei DSB)
- Überarbeitungsrunden sind einzuplanen

NÜTZLICHE LINKS

- Infoschreiben der DSB:

<https://www.dsb.gv.at/documents/22758/844171/Verhaltensregeln.pdf/fb4e8d2d-6cbc-43fc-80b6-d91318b24874>

- Guidelines 1/2019 on Codes of Conduct and Monitoring Bodies under Regulation 2016/679 Adopted on 12 February 2019, Version for public consultation: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb-20190219_guidelines_coc_public_consultation_version_en.pdf

- ISPA CoC:

https://www.ispa.at/filedl/0/0/1550757422/fdcd4e1099085b8dfc2f31ee600afaa7c996422a/fileadmin/content/5_Wissenspool/Datenschutz/20181126_ISPA_DSGVO_CoC_ISP_DE_final_1_0_redigiert.pdf

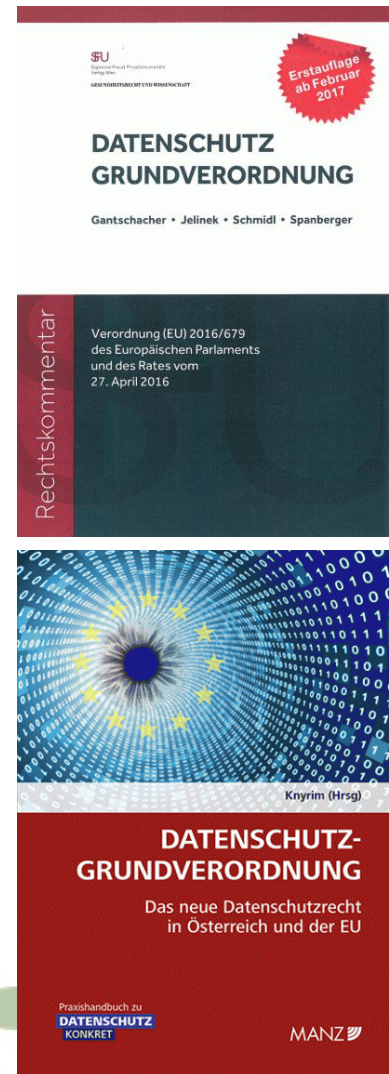
ING. MAG. DR. IUR. CHRISTOF TSCHOHL

- Nachrichtentechniker (HTL Rankweil, Ericsson, Kapsch) und Jurist
- Bis 2012 Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und Uni Wien
- Seit Ende 2012: Wissenschaftlicher Leiter und Gesellschafter der Research Institute AG & Co KG
- Forschung und Beratung – Schnittstelle von Technik und Recht
- Lehre (aktuell: Uni Wien, Lehrgang für Informations- und Medienrecht; Vienna Human Rights Master; Universität Hannover, Masterprogramme IT Law; Donau Uni Krems, Big Data und Datenschutz; FH St. Pölten: Ethik in der Technologieentwicklung; Anwaltsakademie Österreich)
- Mitgliedschaften:
 - epicenter.works – Plattform für digitale Grundrechte (vormals AKVorrat), Obmann
 - Österreichische Computer Gesellschaft (OCG), Co-Leiter „OCG Forum Privacy“
 - Österreichische RichterInnenvereinigung, Fachgruppe Grundrechte, a.o. Mitglied, regelmäßig Vortragender in Aus- und Fortbildung seit 2008
 - Mitglied des CERT-Beirats im österreichischen Bundeskanzleramt
 - Akkreditiert bei ASI zur Datenschutz und ISO27000 Normung (CEN+ISO)

- Wirtschaftsinformatiker und Jurist
- **Senior Researcher** und **Senior Consultant**, Research Institute – Zentrum für digitale Menschenrechte
- Autor des Buches „**Datenschutz und Privacy by Design im Identitätsmanagement**“ und Mitautor zweier aktueller Bücher zur Datenschutz-Grundverordnung
- Vorstandsmitglied der Österreichischen Computer Gesellschaft (**OCG**) und Co-Leiter **OCG Forum Privacy**
- Mitglied in der ASI-AG 001 18, die derzeit einen Datenschutz-Management-Standard ausarbeitet
- Vortragender im In- und Ausland
- **Erfahrungen in:**
 - Wissenschaft (RI, Uni Wien, Arbeitsgruppe Rechtsinformatik)
 - Rechtsberatung
 - Software Engineering
 - Prozessmanagement
- **Forschungsschwerpunkte:**
 - Technische und organisatorische Aspekte des Datenschutzrechts
 - Privacy Engineering, Privacy by Design
 - Datensicherheit/Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS)
 - Identity Management
 - Telekommunikationsrecht
 - Öffentliche Sicherheit



- Jurist mit IT-Rechts-Ausbildung
- Zertifizierter Information Privacy Professional (IAPP)
- **Senior Researcher** und **Senior Consultant**, Research Institute – Zentrum für digitale Menschenrechte
- Mitautor von Büchern zur Datenschutz-Grundverordnung
- Co-Gründer und Vorstandsmitglied **Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter – Privacyofficers.at**
- Lehrgangsbeiratsmitglied und Vortragender am Lehrgang **Datenschutz und Privacy** (Donau-Universität Krems)
- **Erfahrungen** in:
 - Wissenschaft (Uni Hannover, Lehrstuhl Prof. Dr. Forgó)
 - Rechtsberatung (u.a. MedUni Wien, Industriekonzern, Parlamentsdirektion, RTR)
 - Datenschutzbeauftragter (MedUni Wien, Research Institute)
- **Forschungsschwerpunkte:**
 - Umsetzung der DSGVO
 - Datenschutz in der Forschung mit Schwerpunkt medizinische Forschung
 - Moderne Technologien und Datenschutz



- Juristin
- **Senior Researcher und Senior Consultant**, Research Institute
- Autorin von Fachbeiträgen in datenschutzrechtlichen Fachzeitschriften (Jus-IT, Datenschutz-konkret)
- Mitautorin mehrerer aktueller Bücher zur Datenschutz-Grundverordnung (jusIT Spezial: DS-GVO, Handbuch Datenschutz Verlag WEKA) Vortragsstätigkeiten
- Datenschutz für Vereine (Verlag Linde)
- **Erfahrungen in:**
 - Wissenschaft (RI, KMU Forschung Austria)
 - Öffentlichkeitsarbeit (Fundraising Verband Austria)
 - Rechtsberatung
- **Forschungsschwerpunkte:**
 - Datenschutzrecht für gem. Organisationen
 - Bilddaten
 - Geodaten



RECHTLICHE HINWEISE

Zweck: Dieses Dokument dient als Präsentationsunterlage.

Erstellt von den auf der Titelseite genannten AutorInnen

Copyright:

Die vorliegenden elektronischen Unterlagen und Dateien wurden von den genannten Erstellern entwickelt. Wir dürfen Sie daher bitten, das geistige Eigentum im Sinne des Urheberrechts zu respektieren. Auch die Vervielfältigung der Unterlagen und Dateien, die kein veröffentlichtes Werk darstellt, ist nicht gestattet. Ohne schriftliche Genehmigung durch die AutorInnen dürfen weder die Unterlagen selbst noch einzelne Informationen daraus reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden.

Disclaimer:

Dieses Dokument wurde auf Basis jener Informationen erstellt, die den AutorInnen als für den Zweck des Dokuments relevant erschien. Der Autor(en) übernimmt jedoch keine Haftung/Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen. Die Angaben in diesem Dokument können von dem Empfänger nicht als Zusicherung oder Garantie verstanden werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich im Laufe der Zeit verändern oder zum Übergabezeitpunkt bereits verändert haben. Technische Änderungen vorbehalten.